Die „Germania" schreibt:

Die Kaiserrede in Königsberg ist ein neuer Beweis für die hohe, gewissenhafte Auffassung unseres Kaisers von seinem monarchischen Beruf, für seine freie und frische Initiative, auch für seine oft bewährte Gabe der Rede. Die warme Theilnahme an den schweren Sorgen der Landwirthschaft, die Betonung der Nothwendigkeit eines leistungsfähigen Bauernstandes, die Zusage, alles nur mögliche für die Landwirthschaft zu thun, berührt durchaus sympathisch, und muß auch jeden Gegner der letzten Handelsverträge dazu veranlassen, diese für zehn Jahre nun doch einmal entschiedene Streitfrage nun zunächst auf sich beruhen zu lassen und die andern Mittel zur Hebung der Landwirthschaft mit um so größerem Eifer zu prüfen und zur Anwendung zu bringen. Wenn dabei der Kaiser die Art der Opposition, welche von landwirthschaftlicher Seite öfter und besonders auch von adligen Großgrundbesitzern, welche der Kaiser allein hervorhebt, geübt worden ist, scharf tadelt, so liegt dafür, wie wir oft genug haben darlegen müssen und eventuell wiederholen könnten, leider Grund genug vor.

Im „Hamburgischen Correspondenten" lesen wir:

„In kräftigen Worten hat der Hohe Herr betont, wie er seinen Pflichten landesherrlicher Fürsorge gerade für diejenigen Provinzen, in denen er gegenwärtig weilt, treu und eifrig nachgekommen sei, wie er aber auch das Recht, daß man seine Absichten nicht verkenne oder mißdeute, sondern sie mit Hingabe unterstütze, in Anspruch nehme. Im Osten Preußens hat der Widerstand gegen den russischen Handelsvertrag sich am hartnäckigsten gezeigt, und Männer, die nach Tradition und Lebensstellung sonst dem Thron am nächsten stehen, hatten an der Spitze der Gegner der kaiserlichen Politik gestanden. An sie vornehmlich ist das ernste Kaiserwort gerichtet, das in die Verheißung ausklingt, die Vergangenheit solle vergessen sein, und in die Mahnung, fest, treu, entschlossen zum Kaiser zu halten in dem Kampfe gegen den Umsturz für eine friedliche und gedeihliche Entwickelung. Von den Führern der preußischen Konservativen wird man auf diese klare Ansprache eine ebenso klare Antwort erwarten müssen, sie kann entscheidend für den Gang der Dinge in Preußen und im Reiche werden."

Einquartierung.

Die Manöverzeit ist die Zeit der „Einquartierung". Mit diesem Wort verbinden sich mancherlei Vorstellungen: Die Einen sehen in der Einquartierung die Quelle von mancherlei Freuden und Annehmlichkeiten, und nur zu oft hat sich auch die Dichtung und die Schauspielkunst dieses Gegenstandes bemächtigt, um den darin liegenden poetischen Reiz zu verherrlichen. Andere wieder kehren in der Werthschätzung der Einquartierung vornehmlich die Last hervor, die Gemeinden und Bürgern damit auferlegt wird. Aber diese Last wird doch überwiegend gern getragen; denn das Soldatenleben bringt auch dort, wo man aus wirthschaftlichen Gründen weniger Anlaß zu freundlicher Stimmung zu haben vermeint, so viel willkommene Abwechslung mit sich und fordert zur Bethätigung patriotischen Gefühls heraus, daß man mit Stolz und Genugthuung die auferlegte Pflicht erfüllt und gern an die Zeiten der Einquartierung zurückdenkt.

Die Last aber, wenn es eine solche ist, ist keineswegs schwer zu tragen. Denn der Quartiergeber erhält dafür eine Entschädigung, die doch mindestens die Last sehr wesentlich zu erleichtern im Stande ist. Ueber diese Entschädigungen bestehen jedoch vielfach irrige Vorstellungen. Es ist daher gut, sowohl über die von den Militärbehörden zu leistende Vergütung wie über die gesetzliche Verpflichtung des Quartiergebers Klarheit zu verbreiten.

Man unterscheidet Marschverpflegung und Kantonnementsverpflegung. Erstere tritt ein, wenn sich der Truppentheil oder der Einquartierte auf dem Marsch befindet, letztere, wenn der Truppentheil als im Kantonnement (d. h. nicht auf dem Marsch) befindlich anzusehen ist. Zur Verabreichung von Verpflegung ist der Quartiergeber nur im ersteren Falle verpflichtet, und es werden für die Verpflegung im Voraus gleichmäßig für das ganze Reich Vergütungen festgesetzt, die sich für jeden Mann und für die volle Kost einschließlich Brod auf mindestens 80 Pf. und für gewöhnlich höchstens auf 1 Mark belaufen. Für dieses Jahr ist die Vergütung bei den derzeitigen Lebensmittelpreisen auf 80 Pf. festgesetzt. Wird nur ein Theil der Tagesverpflegung gefordert oder verabreicht, so ermäßigen sich die Preise entsprechend: für die Mittagskost 35 Pf., mit Brod 40 Pf., für die Abendkost 20 Pf., mit Brod 25 Pf., für die Morgenkost 10 Pf., mit Brod 15 Pf. Diese Gelder werden in jedem Marschquartier gegen Quittung der Gemeinden sofort bezahlt. Geringere Sätze oder gar gänzlicher Erlaß dürfen Niemandem zugemuthet werden.

Anders liegt es mit der Kantonnementsverpflegung. Bei dieser besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Quartiergebers zur Verabreichung von Verpflegung. Vielmehr unterliegt diese einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Militärbehörde und Quartiergeber. Die Militärbehörde ist dabei aber an niedrigere Sätze, als sie für Marschverpflegung bezahlt werden, gebunden, sie beträgt für gewöhnlich 50 bis 60 Pf. für den Kopf bei voller Tageskost. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, so liefert die Militärbehörde den Mannschaften die Lebensmittel in Natur, d. h. die Mannschaften werden „ohne Verpflegung" einquartiert.

Während der Manöver besteht „Kantonnementsverpflegung"; nur bei den Märschen vor Beginn und nach Schluß der Uebungszeit und in einigen anderen Fällen tritt die Marschverpflegung ein. Nun kommt es oft vor, daß die freiwillige Vereinbarung über die Höhe der Sätze in der Kantonnementsverpflegung sich zerschlägt, weil einerseits die Militärbehörden an die niedrigeren Sätze (50 bis 60 Pf.) gebunden sind, anderseits die Quartiergeber der irrigen Ansicht sind, sie könnten die höhere Marschverpflegungsvergütung (80 Pf.) verlangen und weil sie meinen, die Militärbehörde wolle durch einen Preisdruck Ersparnisse erzielen. Die Folge ist, daß die Mannschaften „ohne Verpflegung" einquartiert werden und das ihnen von der Militärbehörde Gelieferte ins Quartier bringen. Wie oft nun kommt es vor — es ist dies ein erfreuliches Zeugniß von dem gastfreien Sinn der Bevölkerung! —, daß der Quartiergeber dann noch aus eigenen Mitteln Manches hinzuthut, um dem Einquartierten eine reichlichere und bessere Kost, als sie aus dem von der Militärbehörde Gelieferten zubereitet werden könnte, zu verschaffen. Vielleicht sogar erwachsen hieraus dem Quartiergeber mehr Kosten, als wenn er sich gleich von vornherein mit dem von der Militärbehörde gebotenen Satz von 50 bis 60 Pf. für die ganze Verpflegung einverstanden erklärt hätte. Wenn er dies gethan hätte, hätte er sicher sein Interesse besser wahrgenommen. Der Satz für die Kantonnementsverpflegung ist ja kein hoher, und die Kriegsverwaltung trägt sich mit dem Gedanken, auch für die Kantonnementsverpflegung etwa die Höhe der Marschverpflegung (jetzt also 80 Pf.) einzuführen und alsdann die Quartiergeber zur Uebernahme der Verpflegung gegen eine solche Vergütung zu verpflichten. Versuche nach dieser Richtung werden jetzt bei dem VII. und X. Armeekorps gemacht. — Für Offiziere kann auch schon jetzt nach Lage der Gesetzgebung in der Kantonnementsverpflegung derselbe Satz wie in der Marschverpflegung — nämlich 2,50 Mark — beansprucht werden.

Hoffentlich werden diese Zeilen dazu beitragen, die noch vielfach herrschenden Mißverständnisse und irrigen Vorstellungen in diesem Punkt zu beseitigen. Unseren Soldaten aber wünschen wir, daß auch bei den diesjährigen Manövern wie bisher die höhere Militärbehörde Veranlassung haben möge, der Bevölkerung den Dank für die ihnen gewährte gute Aufnahme und Einquartierung auszusprechen.

Der Tod des Grafen von Paris.

Im Alter von 56 Jahren ist der Graf von Paris in der Verbannung auf seinem Sitze Stowehouse in Buckinghamshire gestorben. Er hinterläßt große Reichthümer, aber ein kleines politisches Erbe. Als Thronerbe, als Prätendent auf den französischen Thron, als Oberhaupt einer großen Partei — immer war er unglücklich, und so war sein ganzes politisches Leben eine Kette von Fehlschlägen und Enttäuschungen.

In früher Jugend verlor er seinen Vater, den dereinst vom französischen Volke sehr geliebten Kronprinzen der sog. Julimonarchie, d. h. des orleanistischen Königthums, das 1830 zur Herrschaft gelangt war. Mit zehn Jahren von seiner edlen Mutter, einer mecklenburgischen Prinzessin, während der Stürme der Februarrevolution 1848 ins Palais Bourbon, den Sitz der Kammer, gebracht, entging er mit knapper Noth der Gefangenschaft. — Die Verbannung, in die er 1848 seinem Großvater, dem abgesetzten König Louis Philipp, folgte, nutzte er zu wissenschaftlichen Studien und Reisen aus. Im amerikanischen Bürgerkriege fochte er in den Reihen der Nordstaaten. Erst nach dem Sturze Napoleons öffnete sich ihm die Heimath wieder.